Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 11.5.2/27\_2014

Lausanne, 2. September 2014

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 2. September 2014 (9C\_369/2013)

## Rückforderung von Sozialversicherungsleistungen

Angestellte der Sozialversicherungen sind nicht verpflichtet, privat erlangtes Wissen um einen unrechtmässigen Leistungsbezug bei der Arbeit einzubringen. Ihr privates Wissen führt nicht zum Erlöschen des Rückforderungsanspruchs gegen die betroffene Person. Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Mannes ab, der trotz Neuvermählung weiter Witwerrente bezogen hat.

Einrichtungen der Sozialversicherung können zu Unrecht bezogene Leistungen von den Empfängern grundsätzlich innert fünf Jahren zurückfordern. Nachdem die Versicherung von der fehlenden Berechtigung der betroffenen Person erfahren hat, erlischt der Anspruch auf Rückerstattung innerhalb eines Jahres (Artikel 25 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Das Bundesgericht hat an seiner öffentlichen Sitzung vom Dienstag entschieden, dass sich die Sozialversicherungen dabei nicht anrechnen lassen müssen, wenn ihre Mitarbeiter von einem unrechtmässigen Leistungsbezug im privaten Rahmen erfahren, dieses Wissen bei der Bearbeitung des Falles aber nicht eingebracht haben.

Mit seinem Urteil weist das Gericht die Beschwerde eines Mannes aus dem Kanton Bern im Hauptpunkt ab, der nach dem Tod seiner ersten Ehefrau im Jahr 2000 eine Witwerrente bezogen hatte. 2004 heiratete er erneut. Die kantonale AHV-Ausgleichskasse informierte er darüber nicht, weshalb ihm die Witwerrente weiter ausbezahlt wurde. Von der Neuvermählung erfuhr die Ausgleichskasse erst 2011. Sie forderte in

der Folge die Rentenleistungen der letzten fünf Jahre zurück. Der Betroffene stellte sich dagegen auf den Standpunkt, dass die Verantwortliche der AHV-Zweigstelle seiner Gemeinde im privaten Rahmen schon vor Längerem von der erneuten Heirat erfahren habe und die einjährige Verwirkungsfrist für die Rückforderung deshalb abgelaufen sei.

Laut Gericht haben Versicherte gemäss Artikel 31 ATSG die Pflicht, den Sozialversicherungen jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen zu melden. Demgegenüber findet sich im Gesetz keine Pflicht für Angestellte der Sozialversicherungen, privat erlangtes Wissen weiterzuleiten oder zu melden. Eine solche Pflicht ergibt sich auch nicht aus der allgemeinen Treuepflicht von Angestellten im öffentlichen Dienst. Ihre Treuepflicht beschränkt sich – gleich wie bei einer privatrechtlichen Anstellung – auf das Arbeitsverhältnis. Eine ausserdienstliche Treuepflicht besteht nur insoweit, als von der betroffenen Person ein Verhalten verlangt wird, welches mit ihrer dienstlichen Stellung vereinbar ist.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <a href="mailto:presse@bger.ch">presse@bger.ch</a>

**Hinweis**: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite <a href="www.bger.ch">www.bger.ch</a> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 9C\_369/2013 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.